



Mitteilung der EU-Kommission: KMU-Entlastungspaket

COM(2023) 535

Zusammenfassung

Die Bundesarbeitskammer (AK) steht dem Zugang der Kommission „Vorfahrt für KMU“ ablehnend gegenüber und warnt davor, die Interessen von KMU im Vergleich zu allen anderen gesellschaftlichen Interessen (Konsument:innen, Beschäftigte, Klima...) stärker zu berücksichtigen. Ausnahmen und Begünstigungen für KMU betreffen über 99 % der Unternehmen – womit klar wird, dass durch solche Ausnahmeregelungen die reale Gefahr droht, wichtige politische Ziele schwerer, langsamer oder gar nicht zu erreichen. Jedwede Erleichterung für KMU ist daher nach Ansicht der AK im Einzelfall eingehend zu diskutieren. Dennoch verkennt die AK keinesfalls, dass die vorliegende Mitteilung durchaus auch verschiedene Vorschläge enthält, die aus Sicht der AK in die richtige Richtung gehen. Im Einzelnen vertritt die AK folgende Positionen:

- KMUs werden in der „Twin Transition“ eine wesentliche Rolle einnehmen. Die Mitteilungen verfehlt eindeutig das Ziel, diese Bedeutung zu adressieren. Im Sinne einer aktiven Gestaltung der Transformation sind das Transformationsmanagement und der Wissenstransfer in und zwischen KMU-Ökosystemen zu stärken.
- Die Installierung eines:r neuen KMU-Beauftragten direkt bei der Kommissionspräsidentin und beim Regulatory Scrutiny Board, der oder die aufgrund vermuteter möglicher negativer Auswirkungen auf KMU Gesetzesvorschläge zu gesellschaftlich relevanten Problemen schlimmstenfalls bereits im Vorfeld verhindern kann, wird abgelehnt.
- Die vorgeschlagene Richtlinie zur Besteuerung von KMU nach dem Land ihrer Hauptniederlassung wird in dieser Form abgelehnt.
- Die Schaffung eines elektronischen Formats (e-Declaration) im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmer:innen darf nicht zu einer Reduktion der zu meldenden Informationen führen, sondern muss, im Gegenteil, Kontrollaufgaben erleichtern.
- Die Identifikation und Reduktion von überflüssigen, doppelten oder veralteten Verpflichtungen, mit ineffizienten bzw. unzureichenden Erhebungsperioden und Erhebungsmethoden, sieht die AK positiv, sofern die mit den Verpflichtungen verbundenen politischen Ziele jedenfalls auch nach Reduktion sicher erreicht werden. Es darf nicht zur Aushöhlung von erwünschten Lenkungswirkungen für Wirtschaft und Gesellschaft kommen.
- Der Vorschlag zu einer harmonisierenden Verordnung gegen verspätete Zahlung sollte unter Berücksichtigung verschiedenster Aspekte (KMU sind nicht nur Gläubiger, sondern auch Schuldner; Besonderheiten von Geschäftsfällen...) durchaus näher diskutiert werden. Allerdings liegen die praktischen Probleme (der bereits jetzt möglichen Vertragsdurchsetzung) in der Regel meist bei den Kosten und der Dauer der Verfahren.
- Eine Ausweitung gezielter Förderung von KMU über das EU-Förderinstrument „STEP“ mit dem klaren Förderziel des Kapazitätsaufbaus in strategisch wichtigen Bereichen und klaren Förderrichtlinien – die auch soziale Kriterien umfassen müssen – ist zu begrüßen. Zur (Mit-) Finanzierung auf nationaler Ebene wäre dazu aus AK-Sicht eine „goldene Investitionsregel“ einzuführen.
- Um KMU besser am öffentlichen Auftragswesen teilhaben zu lassen, greift die in der Mitteilung vorgeschlagene Lösung in Richtung standardisierter Vorschriften und Verfahren zu kurz. Zielgerichteter wäre eine allgemeine Erhöhung der Schwellenwerte, ab denen eine EU-weite Ausschreibung zu erfolgen hat.
- Eine Verstärkung der Bemühungen der Kommission im Zusammenhang mit Fachkräften wird begrüßt, wengleich bei diesem Thema ein Großteil der Verantwortung bei den nationalen Regierungen bzw. bei den Unternehmen liegt – wo seit Jahren und Jahrzehnten ein Rückgang der Ausbildungstätigkeit festzustellen ist.

Die Position der AK

- Aus Sicht der AK wäre es wünschenswert, wenn die Kommission Vorschläge zur europaweiten Anwerbung von Fachkräften entwickeln könnte – mit entsprechenden arbeits- und sozialrechtlichen Standards. Dennoch sollten die bestehenden Möglichkeiten innerhalb der EU noch weiter ausgeschöpft werden. Diesem Ansatz ist der Vorzug gegenüber Anwerbungen aus Drittstaaten zu geben.
- Eine Änderung der KMU-Definition aus 2003 sollte sich auf eine moderate Anpassung der Werte für Umsatz und Bilanzsumme beschränken und das Kriterium der Beschäftigtenzahl unverändert lassen

Das Wichtigste in Kürze

Die Kommission betont einmal mehr, dass in ihren Augen die kleinen und mittleren Unternehmen (also unter 250 Beschäftigte) von zentraler Bedeutung für das wirtschaftliche und soziale Gefüge Europas sind und mit über 99 % aller Unternehmen auch die überwiegende Mehrzahl der Unternehmen stellen. In der Mitteilung wird auf eine Vielzahl von Initiativen, Verordnungen, Programmen usw. der EU zur Unterstützung von KMU in der Vergangenheit hingewiesen. Insbesondere seit der Implementierung der KMU-Strategie 2020 waren, der Mitteilung zufolge, KMU immer fester Bestandteil der Politik der Kommission und standen bei der Arbeit stets im Vordergrund. Die AK hat bereits zu diesem KMU-Strategiepapier und der damals fast zeitgleich veröffentlichten Industriestrategie (wie auch zu wichtigen Aktualisierungen und weiteren Strategiepapieren) eine ausführliche Stellungnahme übermittelt. Trotz aller Bemühungen konstatiert die Kommission in der vorliegenden Mitteilung dennoch, dass KMU nach wie vor – und insbesondere durch die jüngsten Entwicklungen – mit erheblichen Problemen konfrontiert sind, die die Geschäftstätigkeit erschweren bzw. verhindern, dass Chancen aus dem grünen und digitalen Wandel regelmäßig auch von KMU wahrgenommen werden.

Mit dem vorliegenden, in Aussicht gestellten Maßnahmenpaket will die Kommission in den für KMU problematischen Bereichen Abhilfe schaffen. Wesentliche Themen sind nach Kommissionsicht dabei: Zugang zu Finanzmitteln – über den Finanzmarkt aber auch zu

EU-Fördermitteln –, Verwaltungsaufwand und Rechtssetzung, Zugang zu Fachkräften und Führungskräften, Zugang zu öffentlichen Aufträgen, die rasche Möglichkeit, ein Unternehmen zu gründen, aber auch ein Richtlinienvorschlag zu steuerlichen Bestimmungen und ein Verordnungsvorschlag gegen verspätete Zahlungen.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs

Allgemeine Anmerkungen

Wie die Kommission zu Recht feststellt und an den Anfang ihrer Ausführungen stellt, sind KMU unbestreitbar ein wichtiger Bestandteil unseres Wirtschaftssystems. Sie verweist dabei unter anderem auf die Tatsache, dass über 99 % aller Unternehmen in der EU als KMU zu definieren sind. Diese 99 % der Unternehmen erwirtschaften, laut Mitteilung, über 50 % der Wertschöpfung und beschäftigen etwa zwei Drittel der unselbstständig Erwerbstätigen im privaten, nichtfinanziellen Wirtschaftssektor. Im Umkehrschluss bedeutet das aber natürlich, dass weniger als ein Prozent der Unternehmen – die Großunternehmen – für fast ein Drittel der Arbeitsplätze verantwortlich sind und dieses Drittel fast 50 % der Wertschöpfung erbringt. Diese Fakten zeigen: Die Produktivität – als wesentlicher Schlüssel für Einkommensmöglichkeiten – ist daher bei großen Unternehmen bei weitem höher als bei KMU.

Der Tatsache, dass 99 % der Unternehmen KMU sind, ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Alle Unterstützungen und Begünstigungen, steuerrechtlichen Vorteile und sonstige Ausnahmen bei Regulierungen, die für KMU geschaffen werden, lukrieren damit praktisch fast alle Unternehmen in der EU. Allgemeine Rahmenbedingungen des Wirtschafts- und Sozialraumes, die meist nach eingehenden gesellschaftlichen und politischen Diskussionen aus gutem Grund und mit bestimmten Zielen (gesellschaftlich, sozial, gesundheitspolitisch, klimapolitisch, wirtschaftlich, steuerpolitisch) beschlossen wurden, werden durch Ausnahmen für 99 % der Grundgesamtheit, in Wahrheit faktisch ausgehebelt.

Die EU berücksichtigt bereits seit vielen Jahren im Rahmen der Agenda zur „Besseren Rechtsetzung“ Anliegen und Wünsche von KMU im Vergleich zu allen anderen gesellschaftspolitischen Interessen (u.a. Schutz von Arbeitnehmer:innen, Verbraucherschutz, Umweltpolitik) überproportional stark. So empfiehlt eine von der Europäischen Kommission eingesetzte hochrangige Gruppe zu den Verwaltungslasten die konsequente Anwendung des Prinzips „[Vorfahrt für KMU](#)“. In der Folge hat die Kommission Maßnahmen gesetzt, die potenziell Vorteile für KMU bringen, die sich allerdings auch potenziell nachteilig für die Gesellschaft insgesamt (unter anderem auf die Beschäftigten und die Konsument:innen) auswirken. Die AK hat dazu [mehrere kritische Stellungnahmen](#) verfasst.

Aus Sicht der AK ist es keinesfalls gerechtfertigt, allein über das Motto „Vorfahrt für KMU“ wichtige gesellschaftliche Anliegen und Ziele auszuhebeln oder auch nur zu verdünnen. Es geht nicht an, gesellschaftliche Anliegen möglicherweise bereits im Vorfeld unter dem Titel „KMU-Belastung“ abzuwehren. Die AK besteht deshalb auch darauf, dass jedwede Erleichterung für KMU eingehend diskutiert, bzw. im Rahmen der thematisch vorgegebenen/zuständigen Gremien und unter Einbeziehung aller relevanter Interessengruppen abgestimmt wird.

Darüber hinaus verfehlt die Mitteilung im Kern die Herausforderungen vor welche die „Twin Transition“ KMU stellt. Wie Studien zeigen, setzen nur unter 5 % der europäischen Unternehmen glaubwürdige und ernsthafte Schritte zum Erreichen der [betrieblichen Klimaziele](#). Aus diesem Grund kann eine Mitteilung, welche die aktuellen Herausforderungen für KMU adressieren möchte, nicht ausschließlich auf etwaige Entlastungsschritte setzen. Aus Sicht der AK braucht es ganz im Gegenteil verstärkte Bemühungen, KMU dahingehend zu lenken und zu unterstützen, Zugang zu für die Transformation notwendigem Wissen aufzubauen. Um den Transformationsprozess der KMU in Richtung klimaneutraler und digitaler Zukunft schnell und effektiv voranzutreiben braucht es aus Sicht der AK ein übergreifendes Transformationskonzept, welches zwei zentrale Ziele verfolgt. Erstens muss die Transformation durch ordnungs- und fiskalpolitische Maßnahmen in den Regionen forciert werden. Dies muss vor dem Hintergrund und unter Berücksichtigung der wirtschaftsstrukturellen Voraussetzungen erfolgen und dem Ziel dienen, ein hohes Beschäftigungsniveau zu sichern. Zweitens muss der Wissenstransfer zwischen den KMU gestärkt werden. Dies betrifft insbesondere das notwendige Organisationswissen über Transformationsprozesse, die Qualifizierungsbedarfe sowie das notwendige Wissen über Zukunftstechnologien und absehbare Verschiebungen in Wertschöpfungsketten. Den Wissenstransfer zu unterstützen hilft

insbesondere, Hemmnisse für den Ein- und Umstieg in neue (digitale und grüne) Ökosysteme und Prozesse zu beseitigen und KMU und deren Beschäftigten in der Transformation zu unterstützen.

Vereinfachungen für KMU (Seite 5 ff.)

Zu 3.1.1 Vereinfachung der Steuern

In der vorliegenden Mitteilung KMU-Entlastungspaket (COM[2023]535 final vom 12.9.2023) schlägt die Kommission eine Richtlinie zur Steuervereinfachung vor, mit der eine Besteuerung von KMU nach den im Land der Hauptniederlassung geltenden Vorschriften erfolgen soll, um die Befolgungskosten zu reduzieren (um 32 % bzw. 3,4 Mrd. €). In diesem Zusammenhang ist es nicht nachvollziehbar, weshalb in der Mitteilung nicht explizit auf den am selben Tag (!) veröffentlichten konkreten Richtlinienvorschlag zu einem solchen „Head Office Tax System“ (COM[2023]528 final) hingewiesen wurde.

Dessen ungeachtet steht die AK im Prinzip möglichen administrativen Vereinfachungen für KMU im Steuersystem grundsätzlich positiv gegenüber. Überhaupt fordert die AK selbst bereits seit geraumer Zeit eine Vereinheitlichung bei der Unternehmensbesteuerung (z.B. einheitliche Ermittlung der Bemessungsgrundlage, Mindeststeuersatz).

Nach dem konkreten Richtlinienvorschlag der Kommission bleibt es den Unternehmen überlassen, ob sie den Gewinn entsprechend den bisherigen Regelungen oder entsprechend den neuen Regelungen ermitteln wollen – was von den Unternehmen naturgemäß erst nach einem entsprechenden Vorteilhaftigkeitsvergleich entschieden werden wird.

Verschiedene bestehende Problematiken werden aber weder in der Mitteilung noch im konkreten Richtlinienvorschlag überhaupt angesprochen – und bleiben daher ungelöst. Etwa wie die verschiedenen nationalen Unternehmenssteuervorschriften bei der Ergebnisermittlung berücksichtigt werden müssen oder auch die Schwierigkeit, wie die Transaktionen zwischen Stammhaus und Betriebsstätte zu bewerten sind. Erst dadurch ergibt sich aber konkret, welcher Gewinn oder Verlust einer Betriebsstätte tatsächlich zuzurechnen ist – wie also das Ergebnis auf Betriebsstätte bzw. Stammhaus aufgeteilt ist. Mögliche Lösungen wie etwa eine Gewinnaufteilung anhand einer Formel werden überhaupt nicht in Erwägung gezogen. Leider sieht die Kommission – offenbar aufgrund des Einstimmigkeitsprinzips – derzeit bereits vorweg keine Chance auf Umsetzung derart weitreichender Vorschläge.

Um Steuervermeidungspraktiken zu unterbinden, sollte nach Ansicht der AK festgelegt werden, dass die Umsätze in ausländischen Betriebsstätten nicht höher sein dürfen als die Umsätze im Sitzstaat (Kommissionsvorschlag: doppelt so hoch wie im Sitzstaat), will man die vorgeschlagene neue Regelung in Anspruch nehmen.

Aufgrund der angeführten Komplexität, der Problematiken und der Lücken im Vorschlag, ist es daher fraglich, ob die angegebenen Einsparungen tatsächlich erreicht werden würden.

Nach Ansicht der AK ist es jedenfalls unabdingbar, vorweg auch eine Folgenabschätzung hinsichtlich eventueller jährlicher Folgekosten in Form einer Reduktion von Steuereinnahmen durchzuführen. Vorschläge für eine Kompensation derartiger Ausfälle – insgesamt bzw. in einzelnen Mitgliedsstaaten – fehlen im Vorschlag. Die AK weist auch auf die Gefahr eines „Run-to-the-Bottom“ durch steueroptimierende KMU, welche Steuervorteile in bestimmten Mitgliedsstaaten ausnützen, hin. Darüber hinaus sind auch Schwierigkeiten für die Finanzbehörden abzusehen, die Einhaltung von Steuervorschriften in anderen Ländern zu prüfen.

Zu 3.1.2 Bessere Rechtssetzung für KMU

Wie bereits einleitend dargelegt ist es nicht überraschend, dass 80 % aller Gesetzesinitiativen der EU (Seite 6) für KMU relevant sind – da ja praktisch fast alle Unternehmen KMU sind. Eher überrascht es, dass der Anteil nicht höher ist. Natürlich sind Regulierungen und die daraus resultierenden Aufwendungen für individuelle Unternehmen, Institutionen und auch Personen immer in gewissem Ausmaß eine Belastung – wie in Abbildung 1, Seite 4 und dem angeschlossenen Text zu entnehmen ist.

Dennoch ist anzuerkennen und zu berücksichtigen, dass Regulierungen und Verwaltungsvorschriften immer auch aufgrund bestimmter politischer Zielvorstellungen implementiert worden sind. Dieser gesellschaftliche und politische Nutzen ist daher eventuellen Aufwendungen bei Unternehmen gegenüberzustellen bzw. gleichermaßen ins Auge zu nehmen. Es kann nicht angehen, dass wichtige politische Ziele nur deshalb nicht erreicht werden, weil mögliche geringfügige Belastungen für Teile der KMU in der Folge zu Ausnahmeregelungen für praktisch alle Unternehmen führen. KMU sind nicht per se, unabhängig von der Risikogeneigntheit des ihres jeweiligen Sektors, als schutzwürdig anzusehen!

Mit der neuen Kommissionsmitteilung sollen den KMU nun noch weitere, erhebliche Privilegien eingeräumt werden: Im Kapitel 3.1.2 „Bessere Rechtssetzung für KMU“ ist festgehalten, dass im Rahmen eines KMU-Tests geprüft werden soll, ob neue EU-Gesetze gemessen an ihren Auswirkungen auf KMU verhältnismäßig sind oder nicht. Zudem soll ein:e eigene:r KMU-Beauftragte:r installiert werden, der/die direkt der Kommissionspräsidentin unterstellt ist. Der bzw. die Beauftragte soll an den Sitzungen des Ausschusses für Regulierungskontrolle teilnehmen können und dort die Möglichkeit haben, Probleme zur Sprache zu bringen, die mit möglichen negativen Auswirkungen von neuen Rechtsvorschlügen auf KMU zu tun haben.

Die AK lehnt derartige Pläne aufs Schärfste ab:

Erstens erneuert die AK ihre Kritik daran, dass für KMU nach wie vor ein Prinzip „Vorfahrt für KMU“ zur Anwendung kommt. Allein dieses Momentum stellt eine grobe Ungleichbehandlung gegenüber allen anderen Interessen dar.

Zweitens ist ein:e eigene:r KMU-Beauftragte:r mit der Aufgabe einer „umfassenden Interessenvertretung“ intern und extern sowie der Teilnahme an Anhörungen des Ausschusses für Regulierungskontrolle (RSB) strikt abzulehnen. Das RSB agiert laut eigenen Angaben unabhängig, mit der Einbeziehung eines KMU-Vertreters in das Gremium ist diese Unabhängigkeit erstens nicht mehr gegeben, zweitens hat diese Initiative zur Folge, dass eine Balance zwischen den unterschiedlichen Interessen auf EU-Ebene nicht mehr gegeben ist. Die AK hält das RSB-Gremium zudem für demokratiepolitisch höchst problematisch: In der Gesetzgebung wird damit eine Instanz eingezogen, die den Gesetzgebungskörpern Rat und Europäisches Parlament vorgeschaltet ist und den Gesetzgebungsprozess verändern, verzögern bzw. im Extremfall sogar ganz verhindern kann. Diese Problematik wurde in einer eigenen [von der AK Wien in Auftrag gegebenen Studie](#) im Detail beschrieben. Mit der geplanten Integration eines:r KMU-Beauftragten wird diese Problematik nun auf die Spitze getrieben: Die Intervention einer Interessengruppierung wird damit nicht nur institutionalisiert, sondern sogar ganz an den Beginn des Gesetzeswerdungsprozesses gestellt, noch bevor das Europäische Parlament und der Rat überhaupt Kenntnis von der geplanten EU-Rechtsnorm erhalten.

Der Grundsatz „One-in-one-out“ – welcher auch im Ausschuss für Regulierungskontrolle Berücksichtigung findet – ist angesichts der neuen Vorschläge der Kommission aus der Sicht der AK noch problematischer als bislang schon. Bereits bisher wurde nicht immer ausreichend darauf geachtet, inwieweit dieser Grundsatz zur Reduktion von Schutzbestimmungen

für Beschäftigte (bspw. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz) oder auch zur Reduktion von Umweltschutz- sowie feuerpolizeilichen Bestimmungen führen könnte – um nur einige Beispiele zu nennen. Regulierungen dienen in der Mehrzahl der Fälle zur Qualitätssicherung im weitesten Sinne und sind daher auch unter diesem Aspekt zu beurteilen. Deshalb ist die Berechnung, die auf Nettoeinsparungen von 7,3 Mrd. € als Rechtfertigung verweist, fragwürdig, da diesen Einsparungen nicht auf der anderen Seite Kosten durch vermehrt eingetretene Risiken und Unfälle gegenübergestellt werden.

Die angekündigte Förderung der Implementierung von sogenannten Reallaboren für Start-ups in verschiedenen innovativen Bereichen sollte vor einer Umsetzung eingehender geprüft werden. So ist jedenfalls genau abzuwägen, welche regulatorischen Bestimmungen jeweils unangewendet bleiben und inwieweit dadurch andere Schutzgüter (wie bspw. Umweltschutz, Tierwohl) beeinträchtigt werden.

Die Vielzahl von Einwänden führt im Ergebnis dazu, dass die AK den unter Punkt „Bessere Rechtsetzung für KMU“ in Ansätzen beschriebenen Vorhaben und dem vorgestellten Maßnahmenbündel äußerst kritisch gegenübersteht.

Zu 3.1.3 Einsatz digitaler Technologien zur Verringerung der Belastung und zur Verbesserung der Resilienz

Es ist im Grunde zu begrüßen, dass die Kommission Initiativen setzt, um die digitalen Möglichkeiten dazu zu nützen, insbesondere auch den KMU die wirtschaftliche Tätigkeit im gemeinsamen Binnenmarkt zu erleichtern. Dabei ist – wie an anderen Stellen dieser Stellungnahme bereits mehrfach betont und dargelegt wird – immer auch zu berücksichtigen, dass bestehende Regelungen aufgrund bestimmter Zielsetzungen gesetzt wurden und diese auch nach Digitalisierungsmaßnahmen erreicht werden sollen.

So plant die Kommission die Schaffung eines elektronischen Formats (e-Declaration) für die Erklärung der Arbeitgeber:innen zur Entsendung von Arbeitnehmer:innen, „indem sie es ihnen ermöglicht, in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten eine gestraffte Erklärung in einem einheitlichen Format in ihrer Sprache zu verwenden“. Der Verwaltungsaufwand und die Befolgungskosten für Arbeitgeber:innen sollen mit dieser Maßnahme erheblich verringert werden. Informationen über den Einsatzort, die Höhe der Entlohnung oder die Art der Tätigkeit sind aber für eine zielgerichtete Kontrolle von wesentlicher Bedeutung. Die Angabe dieser Informationen stellt für Arbeitgeber:innen auch keinen zusätzlichen Aufwand dar. Denn der geplante

Einsatzort und die Art der Tätigkeit sind Arbeitgeber:innen ohnehin bekannt und die Höhe der korrekten Entlohnung am Einsatzort muss jedenfalls eruiert werden. Ein Weglassen dieser Angaben in der Erklärung würde bloß die Kontrolle erschweren, wäre kontraproduktiv und daher nicht sinnvoll.

Insoweit daher – und insbesondere durch das Adjektiv „gestraffte“ – beabsichtigt sein sollte, die bei einer Entsendung zu meldenden Informationen zu reduzieren, wird dieses Vorhaben abgelehnt. Denn auch im Zuge der Nutzung digitaler Möglichkeiten darf keinesfalls die Erreichung von politischen Zielsetzungen gefährdet werden. Im Gegenteil sollte versucht werden, durch digitale Möglichkeiten auch eine effektivere Erreichung und Kontrolle dieser Ziele sicherzustellen.

Zu 3.1.4. Vereinfachung von Verwaltungsabläufen und Berichtspflichten und 3.4.2. Unternehmen wachsen lassen

Die AK begrüßt Maßnahme 9, die eine Rationalisierung der Berichtspflichten vorsieht, um das Ziel einer Verringerung der Berichtspflichten um 25 % zu erreichen. Dazu zählen auch Maßnahmen wie eine einfache und standardisierte Methodik für die Berichterstattung über ESG-Fragen (Umwelt-, Sozial- und Governance-Fragen) zur Verringerung des Berichtsaufwandes und Erleichterung des Zugangs zu nachhaltiger Finanzierung. Vergleiche dazu die Ausführungen unter Punkt 3.2.4.

Auch die Fristverlängerung für die Annahme der sektoralen europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie die Anpassung der Schwellenwerte für die Definition eines KMU im Rahmen der Rechnungslegungsrichtlinie, die derzeit in den Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) und der Taxonomieverordnung fallen, sind aus Sicht der AK Maßnahmen, die eine Marktverengung und Finanzierungserschwerung für KMU vermeiden können.

Selbstverständlich ist es zweckmäßig, wenn von Seiten der Kommission im Zusammenhang mit EU-Bestimmungen daran gearbeitet wird, überflüssige, doppelte oder veraltete Verpflichtungen, die noch dazu mit ineffizienter Häufigkeit und unzureichenden Erhebungsmethoden durchgeführt werden, zu überdenken. Solche Verpflichtungen verursachen in der Regel Kosten, die natürlich bei kleineren Unternehmen in Relation bedeutend stärker ins Gewicht fallen als bei Großunternehmen. In jedem Fall ist zu gewährleisten, dass die ursprünglich mit den Berichtspflichten etc. verbundenen Ziele nicht untergraben und jeden-

falls erreicht werden müssen. Daher ist jede einzelne Maßnahme und Erleichterung breit und auch unter Einbeziehung von Arbeitnehmer:innenvertretungen und anderen Interessensträgern zu diskutieren und ein Monitoringsystem zu etablieren, um die Auswirkungen von Erleichterungen auf die jeweiligen politischen Ziele zu verfolgen.

Verbesserung der Liquidität und des Zugangs zu Finanzmitteln (Seite 13 ff.)

Zu 3.2.1: Maßnahmen gegen verspätete Zahlungen

Zahlungsverzug stellt für KMU nicht nur ein großes Ärgernis, sondern sicherlich ein ernsthaftes Liquiditäts- bzw. Finanzierungsproblem dar – bis hin zur Existenzbedrohung. Allerdings sollte eine entsprechende Reform des Zahlungsverzugs über eine Verordnung zur Vereinheitlichung und Kürzung der Fristen aus verschiedenen Perspektiven eingehend diskutiert werden, um letztlich eine tatsächliche Verbesserung der Zahlungsflüsse zu erreichen.

Der Vorschlag der Kommission zu den Zahlungsbedingungen greift stark in die Vertragsautonomie von Geschäftspartnern ein. Längere Zahlungsziele sind aber mitunter der Besonderheit der zugrundeliegenden Geschäfte geschuldet und für beide Parteien sinnvoll. Da KMU vom Vorschlag nicht nur als Gläubiger/Lieferanten betroffen sind, sondern naturgemäß auch als Schuldner/Abnehmer, betrifft eine Verschiebung von Liquidität (und der dazugehörigen Finanzierungskosten) zugunsten von Gläubigern immer wieder auch KMU negativ.

Bereits jetzt kann gegen unlautere Handelspraktiken auf dem Gerichtsweg vorgegangen werden. Aus Sicht der AK ist genau da anzusetzen. Das große und entscheidende Problem sind die Kosten und die Dauer der Rechtsdurchsetzung. Diesbezüglich bedarf es einer besseren Ausstattung der zuständigen Durchsetzungsbehörden (bzw. Gerichte). Und es braucht Maßnahmen für beschleunigte Verfahren – ohne die Implementierung von rechtsstaatlich bedenklichen alternativen Streitbeilegungsmechanismen. Das Problem verschärft sich für KMU im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr, da zu den unterschiedlichen Verfahren und Gerichts- bzw. Behördenzuständigkeiten auch das Sprachproblem hinzukommt. Eine Vereinheitlichung und Harmonisierung, soweit die EU-Zuständigkeit reicht, wäre daher zu begrüßen.

Zu 3.2.2. Ausschöpfung des vollen Potenzials der EU-Programme für KMU

Die gezielte Förderung der KMU mittels der Möglichkeiten des Instruments der Strategic Technologies

for Europe Platform (STEP) mit dem Ziel, Kapazitäten in den Bereichen saubere Technologie (Cleantech), Biowissenschaften und digitaler Wandel aufzubauen sowie soziales Unternehmertum zu unterstützen, wird begrüßt. Die AK weist aber darauf hin, dass für eine erfolgreiche Umsetzung im gesamtgesellschaftlichen Sinne dafür klare Förderkriterien notwendig sind, sowie eine enge Einbindung der Sozialpartner bei der Finanzierung und Umsetzung der Projekte. Bei diesen Förderungskriterien zur Transformation der Produktion sind jedenfalls auch soziale Kriterien (Transformationspläne der Unternehmen bezüglich der Produktionsmethoden und der notwendigen Qualifikationsanfordernisse, Standort- und Beschäftigungsgarantien...) vorzusehen und zu monitoren.

Die Finanzmittel für die neue Plattform sollen entsprechend den Kommissionsvorschlägen vor allem aus anderen Fonds wie dem Kohäsionsfonds, InvestEU, der Aufbau- und Resilienzfazilität und dem EU-Verteidigungsfonds kommen. Zusätzlich zu den Mitteln, die aus diesen Fonds umgeschichtet werden, sollen auch 10 Mrd. € aus einer Aufstockung des EU-Budgets kommen. Die Europäische Kommission hofft, mit diesen Geldern eine Hebelwirkung auszulösen und bis zu 160 Mrd. € an Neuinvestitionen im Rahmen von STEP zu bewirken. Trotz des Engagements von Seiten der Kommission ist davon auszugehen, dass ein großer Teil der geplanten Fördermittel aus den Budgets der EU-Mitgliedsstaaten kommen wird. Die AK fordert daher, für STEP eine goldene Investitionsregel einzuführen, damit die geplante Plattform nicht an restriktiven Fiskalregeln scheitert.

Zu 3.2.3. Öffentliches Auftragswesen

Das grundsätzliche Problem der Komplexität von öffentlichen Auftragsverfahren wird hier richtig adressiert, denn durch die europäische und nationale Regelungsdichte sind sowohl kleine öffentliche Auftraggeber (wie bspw. Gemeinden), als auch kleine Auftragnehmer (KMU), überfordert. Dadurch verengt sich der Bietermarkt, da viele KMU kein Angebot legen. Allerdings greift die vorgeschlagene Lösung (Maßnahme 13) – die Empfehlung bzw. Förderung der Verwendung standardisierter Vorschriften und Verfahren – zu kurz. Eine Lösung ist aus Sicht der AK, dass die Schwellenwerte, ab denen eine verpflichtende EU-weite Ausschreibung zu erfolgen hat, angehoben und entsprechend der Inflation auch regelmäßig valorisiert werden. Denn in der Praxis profitieren dadurch insbesondere regional orientierte Klein- und Mittelbetriebe. Auf diese Weise würden sie für kleinere Aufträge direkt zur Anbotslegung eingeladen, ohne sich zuvor an einem komplexen (EU-weiten) Vergabeverfahren beteiligen zu müssen. Das führt zum Erhalt von regionalen Arbeitsplätzen.

Die mit erhöhten Schwellenwerten einhergehenden Erleichterungen bei der Durchführung von Vergabeverfahren würden wesentlich dazu beitragen, dass die Konjunktur gestärkt und Arbeitsplätze gesichert werden könnten. Darüber hinaus ist vor allem die Direktvergabe von Kleinaufträgen Garant für einen positiven ökologischen Fußabdruck. Durch Regionalität und direkte Abrufbarkeit von Leistungen kann im Gegensatz zur Ausschreibung oftmals eine negative Umweltbilanz vermieden werden, wie es der Fall des grenzüberschreitenden Biomüll-Tourismus zwischen Vorarlberg und Baden-Württemberg zeigt, bei dem 155 t CO₂ mit über 2000 sich überkreuzenden Entsorgungsfahrten entstehen. Selbstverständlich wären auch bei erhöhten europäischen Schwellenwerten die vergaberechtlichen Grundprinzipien der Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter, der Nichtdiskriminierung, der Verhältnismäßigkeit, der Transparenz sowie des freien und lautereren Wettbewerbes zu beachten. Daher wäre die Zielsetzung des Vergaberechts, nämlich Transparenz und bestmöglicher Einsatz der Steuergelder, nach wie vor sichergestellt.

Zu 3.2.4. Leichter Zugang zu nachhaltiger Finanzierung für KMU

Um KMU den Zugang zur Finanzierung des Übergangs zu einem nachhaltigen Unternehmen durch ein Finanzinstitut zu erleichtern, soll ein einfacher und standardisierter Rahmen für die Berichterstattung über Aspekte von Umwelt, Soziales und Unternehmensführung entwickelt werden, da Finanzinstitute nach Ansicht der Kommission in den Anforderungen an die KMU hinsichtlich der Berichterstattung über Nachhaltigkeit oft über das Ziel hinausschießen.

Vereinfachungen und Standardisierungen von Berichten sind prinzipiell wünschenswert, sofern damit gesellschaftliche Ziele nicht gefährdet werden. Da – wie bereits dargelegt – KMU nicht nur die größte Gruppe an Unternehmen innerhalb der Europäischen Union darstellen, sondern nahezu alle Unternehmen als KMU zu einzustufen sind, ist darauf zu achten, dass Vereinfachungen und reduzierte Standards bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht zur Aushöhlung der erwünschten Lenkungswirkungen für die Gesamtwirtschaft führen.

Zugang zu Fachkräften (Seite 20 ff.)

Zu 3.3. Zugang zu Fachkräften schaffen

Gut ausgebildete Arbeitskräfte, die über die nötigen Kompetenzen verfügen, werden entscheidend dafür sein, dass KMU eine zentrale Rolle bei der Bewältigung der sozial-ökologischen Transformation spielen. Es

wird daher begrüßt, dass die EU-Kommission ihre Aktivitäten im Bereich Aus- und Weiterbildung ausweitet, denn Qualifizierung stellt auch einen Gewinn für die Arbeitnehmer:innen dar. Es ist auch positiv, durch Intensivierung bereits bestehender EU-Weiterbildungsinitiativen die KMU zu unterstützen, qualifizierte Arbeitskräfte zu finden.

Gleichzeitig müssen KMU aber auch ihre Verantwortung im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung wahrnehmen. Gerade in den klassischen Branchen und Berufen, in denen die KMU eine maßgebliche Rolle spielen („Lehrlinge“), wird ein Fachkräftemangel beklagt, während gleichzeitig seit Jahren bzw. Jahrzehnten ein Rückgang der Ausbildungstätigkeit festzustellen ist – und das trotz umfangreicher staatlicher Förderungen.

Auch der Anteil von weiterbildungsaktiven Unternehmen und Arbeitnehmer:innen, die an betrieblicher Weiterbildung teilnehmen, sinkt. Neben den EU-Aktivitäten gilt es daher, auch auf nationaler Ebene einen ordnungspolitischen Rahmen zu schaffen und Instrumente zu intensivieren bzw. neue zu kreieren, die die Kooperation zwischen KMU im Bereich der betrieblichen Aus- und Weiterbildung fördern oder auch bei der strategischen Personal- und Weiterbildungsplanung unterstützen. Dies gilt insbesondere dann, wenn KMU nicht in der Lage sind, alle Teilbereiche einer Qualifizierung selbst abzudecken. Im deutschen Bundesland Bremen wurde etwa ein Aus- und Weiterbildungsfonds eingerichtet, in den alle Unternehmen einzahlen und der die faire Verteilung der Kosten für Aus- und Weiterbildung übernimmt. KMU müssen auch angehalten und dabei unterstützt werden, die Beschäftigungsfähigkeit ihrer Belegschaft zu erhalten – hinsichtlich der Weiterbildung, aber auch bei Maßnahmen zur Gesundheitsförderung. Auch hier gilt es, kooperative Ansätze zwischen KMU zu fördern.

Die von der Kommission in der Mitteilung angesprochenen Zentren der beruflichen Exzellenz, aus denen heraus sich lokale „Kompetenz-Ökosysteme“ entwickeln sollen, werden von der AK vom Ansatz her begrüßt. Allerdings haben sie bislang – zumindest in Österreich – leider wenig Breitenwirkung entfaltet und führen eher ein Schattendasein.

Die AK begrüßt auch die unter Aktion 16 angekündigte Initiative zur Verbesserung der Anerkennung von Qualifikationen und Kompetenzen von Drittstaatangehörigen und der Vorschlag der Einrichtung eines EU-Talentepools. Es wäre überaus wünschenswert, wenn die Kommission Vorschläge vorlegen würde, wie die Anwerbung von Fachkräften gemeinschaftlich für ganz Europa gelingen kann. Zum einen, um den anlaufenden Wettbewerb der Mitgliedsstaaten um

Fachkräfte zumindest in Bahnen zu lenken, zum anderen, um gemeinsame arbeits- und sozialrechtliche Standards für ganz Europa für neu aufgenommene qualifizierte Fachkräfte zu erreichen. Das gilt auch im Zusammenhang mit dem sich derzeit abzeichnenden weltweiten Wettbewerb „War for talents“, der sowohl für interessierte Fachkräfte als auch für die aufnehmenden Unternehmen und Mitgliedsstaaten zu Verwirrung und Unsicherheit führt und unterschiedliche Herangehensweisen und Standards weiter vertieft.

In dem Zusammenhang ist aus Konsumentensicht auch darauf hinzuweisen, dass hinsichtlich der Anerkennung auch die „EU-Berufsqualifikationsrichtlinie“ bzw. das System der Anerkennung von Qualifikationen aus selbständiger Arbeit (gewerberechtlicher Bereich) neu zu gestalten bzw. anzupassen wären. Die derzeit geltenden Standards und Regelungsinstrumente zur Wahrung eines bestimmten Qualifikationsniveaus bei sensiblen und regulierten Berufen dürfen nicht aufgegeben oder abgeschwächt werden.

Aus Sicht der AK sollten, unbeschadet aller Bemühungen um Fachkräfte aus Drittstaaten, jedenfalls vor allem auch die bestehenden Möglichkeiten innerhalb der Arbeitnehmer:innenfreizügigkeit der EU noch weiter ausgeschöpft werden. Hier seien besonders das EURES-Netzwerk sowie Kooperationen der nationalen PES auf europäischer Ebene erwähnt. Diesen Möglichkeiten – gepaart mit einer Intensivierung von Qualifizierungsinitiativen – ist aus Sicht der AK der Vorzug gegenüber Anwerbungen aus Drittstaaten zu gewähren. Dies gilt umso mehr, als dass EU-weit keine Vollbeschäftigung vorliegt und die Arbeitsmärkte der EU-Mitgliedstaaten viel Potential bergen, das über einen Ausbau der aktiven Arbeitsmarktpolitik noch besser genutzt werden könnte.

Im Wesentlichen fallen arbeitsmarkt- und bildungspolitische Agenden weitgehend in den Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten der EU. Daher wäre für die AK ein Schwerpunkt der Arbeit der Kommission jedenfalls darin zu sehen, die Mitgliedstaaten bei der Erstellung von entsprechenden Strategien zu unterstützen, zu monitoren und als Drehscheibe für wechselseitiges Lernen zu fungieren. In allen relevanten Gremien zur Nachfrage nach Fachkräften wären, sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene, die Sozialpartner – insbesondere die Arbeitnehmer:innenvertretungen – zentral einzubinden.

Unterstützung von KMU während ihres gesamten Geschäftslebenszyklus

Zu 3.4.2. Unternehmen wachsen lassen

Das Vorhaben der Kommission, nach einer Analyse die seit dem Jahr 2003 geltende KMU-Definition anzupassen, wird von der AK differenziert gesehen.

Zum einen geht es bei der geltenden KMU-Definition aus 2003 um nominelle Werte für Umsatz bzw. Bilanzsumme. Tatsächlich spricht einiges dafür, diese Werte nach 20 Jahren moderat anzupassen (siehe dazu auch die Anmerkungen zu 3.1.4.). Es gilt dabei jedenfalls auch zu berücksichtigen, dass dadurch viele Unternehmen KMU-Status erlangen und damit auch Pflichten wegfallen, die durchaus andere Interessen (z.B. Gläubigerinteressen) betreffen.

Ablehnend steht die AK dem Vorhaben gegenüber, das weitere Kriterium, die Mitarbeiter:innenzahl, zu verändern. Nachdem bereits jetzt weit über 99 % aller Unternehmen dieses Kriterium eines KMU erfüllen (unter 250 Beschäftigte), würde eine Ausweitung auch dieses Kriteriums zu absurden Ergebnissen führen – es blieben nur mehr wenige Unternehmen, die als große Unternehmen zu definieren wären. Die AK erwartet von der Kommission, ein derartiges Vorhaben – oder auch die Etablierung weiterer, z.B. für Beihilfefragen relevante Kategorien, etwa Mid Caps – vor der Umsetzung im Detail mit den Interessenvertretungen zu diskutieren.

Zu 3.4.3. Unternehmen übertragen, Insolvenzen verhindern und Unternehmern eine zweite Chance geben

Die AK unterstützt das Vorhaben der Kommission, für den sozialwirtschaftlichen Bereich einen günstigen Rahmen zu schaffen, um Unternehmensübertragungen an Beschäftigte zu erleichtern bzw. Arbeitnehmer:innengenossenschaften zu gründen.

Betreffend die Umsetzung der Überlegungen und Vorschläge der Kommission in der Mitteilung „KMU-Entlastungspaket“ ersucht die AK um eine entsprechende Berücksichtigung der dargelegten Argumente, Positionen und Anliegen.



Kontaktieren Sie uns!

Frank Ey

frank.ey@akwien.at

Roland Lang

roland.lang@akwien.at

Christian Berger

roland.lang@akwien.at

Bundesarbeitskammer Österreich

Prinz-Eugen-Straße 20-22

1040 Wien, Österreich

T +43 (0) 1 501 65-0

www.arbeiterkammer.at

Über uns

Die Bundesarbeitskammer (AK) ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,8 Millionen Arbeitnehmer:innen und Konsument:innen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler sowie auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die AK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Die Aufgaben des 1991 eröffneten AK EUROPA Büros in Brüssel sind einerseits die Repräsentation der AK gegenüber europäischen Institutionen und Interessensorganisationen, das Monitoring von EU-Aktivitäten und die Wissensweitergabe von Brüssel nach Österreich, sowie gemeinsam mit den Länderkammern erarbeitete Expertise und Standpunkte der Arbeiterkammer in Brüssel zu lobbyieren.